



Wahlordnung zur Wahl des
Athletenvertreters

Stand: November 2020

Inhalt

Wahlordnung zur Wahl des Athletenvertreters.....	1
Grundlegendes.....	2
2. Wahlperiode.....	2
3. Ankündigung der Wahlen.....	2
4. Kandidaten.....	3
5. Wahlberechtigte Athleten.....	3
6. Durchführung der Wahl.....	4
7. Amtszeit.....	4
8. Außerordentliche Wahl.....	5
9. Einspruch gegen das Wahlergebnis.....	5
10. Inkrafttreten.....	6

Grundlegendes

- 1.1. Diese Wahlordnung regelt die Wahl des Athletenvertreters sowie der ein bis maximal zwei stellvertretenden Athletenvertreter im DJB.
- 1.2. Angaben in dieser Ordnung betreffen immer Personen jeden Geschlechts. Lediglich aus Gründen der guten Lesbarkeit wird stets nur die männliche Form gewählt.

2. Wahlperiode

- 2.1. Die Wahl soll stets sechs (6) Wochen vor der Mitgliederversammlung des DJB stattfinden.
- 2.2. Die Athletenvertreter sollen, vorbehaltlich Ziffer 8.4, grundsätzlich für vier (4) Jahre gewählt werden, wobei alle Wahlen für Präsidiumsmitglieder im DJB im Zeitraum von 4 Jahren erfolgen und im Jahr der Olympischen Sommerspiele stattfinden. Die gilt auch für den Athletenvertreter. Zwischenzeitlich sind Nachwahlen möglich.

3. Ankündigung der Wahlen

- 3.1. Die Organisation der Wahlen, Tragung der Kosten und die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung obliegt dem DJB, der hierfür zwei Verantwortliche

- (>>Wahlgremium<<), von denen einer ein Kaderathlet, der kein Kadersprecher sein darf, sein muss, bestimmt.
- 3.2. Die Wahlen und die Details für ihre Durchführung sind sechs (6) Wochen vor dem geplanten Wahltermin per Rundmail an die hinterlegten Emailadressen der ausschließlich wahlberechtigten Kadersprecher¹ anzukündigen.
 - 3.3. Bei der Ankündigung der Wahl ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass alle wahlberechtigten Kadersprecher bis zu drei Kandidaten für die Wahl nominieren können und diese Nominierung dem Wahlgremium bis zu einem in der Bekanntmachung festgelegten Termin, der mindestens vier Wochen vor dem genannten Wahltermin liegen soll, schriftlich mitzuteilen ist. Mit der Ankündigung wird die Emailadresse, an die, die Nominierungen zu melden sind, sowie einen entsprechenden Betreff (>>Nominierungen>>), bestimmt.
 - 3.4. Das Wahlgremium veröffentlicht die Liste der nominierten Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge zwei Wochen vor der Wahl auf demselben Wege, auf dem die Ankündigung nach Regel 3.2 erfolgte.

4. Kandidaten

- 4.1. Als Kandidaten für die Wahlen können alle aktiven und ehemaligen Bundeskaderathleten nominiert werden, die nicht aufgrund eines Regelverstoßes gesperrt oder suspendiert sind oder wurden.
- 4.2. Alle nach Ziffer 3.3 ordnungsgemäß nominierten Kandidaten werden von dem Wahlgremium per Email über ihre Nominierung informiert und aufgefordert, innerhalb einer gesetzten Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu erklären, ob sie bereit sind, zu kandidieren. Antwortet ein Nominierter nicht innerhalb der gesetzten Frist, wird dies als Ablehnung gewertet und der Kandidat nicht auf die nach Ziffer 3.4 zu veröffentlichende Liste der nominierten Kandidaten gesetzt.

5. Wahlberechtigte Athleten

- 5.1. Wahlberechtigt sind nur alle Kadersprecher² des DJB.
- 5.2. Jede(r) Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- 5.3. Eine Vertretung bei der Wahl ist nicht erlaubt.

¹Siehe Punkt 5.1.

²Das sind die gewählten Vertreter der Kader U18 weiblich, U18 männlich, U21 weiblich, U21 männlich, Frauen und Männer. Es gilt der Status zum Zeitpunkt der Einladung für die Wahl.

6. Durchführung der Wahl

- 6.1. Die Wahl wird online durchgeführt. Auf das entsprechende Online-Portal ist bei der Ankündigung der Wahlen nach Ziffer 3.2 hinzuweisen. Die Online-Wahlen sind so zu gestalten, dass sie zum einen von den Wahlberechtigten leicht durchzuführen sind, zum anderen gesichert ist, dass nur Wahlberechtigte ihre Stimme abgeben können. Es ist darauf zu achten, dass nur das Wahlgremium die Stimmabgabe und Inhalt wahrnehmen kann. Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.
- 6.2. Jede Wahl, die ordnungsgemäß nach den Regeln dieser Wahlordnung angekündigt und durchgeführt wurde, ist wirksam, unabhängig davon, wieviel Wahlberechtigte sich daran beteiligen.
- 6.3. Es entscheidet die einfache Mehrheit: der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, ist als Athletenvertreter gewählt. Alle Kandidaten des gleichen Geschlechts scheiden daraufhin für die Wahl des ersten Stellvertreters aus, es sei denn, es gibt nur noch Kandidaten des gleichen Geschlechts.
- 6.4. Als erster stellvertretender Athletenvertreter gewählt ist der Kandidat des anderen Geschlechts, der von den verbleibenden Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.
- 6.5. Als zweiter stellvertretender Athletenvertreter gewählt ist der Kandidat, der nach dem Athletenvertreter und ersten stellvertretenden Athletenvertreter, die meisten Stimmen erhalten hat, unabhängig von dem Geschlecht.
- 6.6. Bei Stimmgleichheit wird binnen zwei Wochen auf dem gleichen Wege eine Stichwahl durchgeführt, sollten sich die Kandidaten zuvor nicht einigen können. Betrifft die Stimmgleichheit die Position des Athletensprechers, wird der bei der Stichwahl unterlegene Kandidat stellvertretender Athletenvertreter, sofern er anderen Geschlechts ist. Ist er gleichen Geschlechts, bestimmt sich die Wahl des Stellvertreters nach Ziffer 6.4.
- 6.7. Die Wahlergebnisse sind durch das Wahlgremium binnen zwei Tagen auf der Homepage des DJB bekanntzugeben. Dies gilt auch, wenn eine Stichwahl erforderlich ist, die dann auf dieselbe Weise anzukündigen ist.
- 6.8. Die dokumentierten Wahlergebnisse sind von dem Wahlgremium sicher und für einen Zeitraum von vier Jahren aufzubewahren.

7. Amtszeit

- 7.1. Die Amtszeit der Athletenvertreter beträgt vier (4) Jahre, vorbehaltlich der Ziffer 7.3, 7.4 und 8.4.

- 7.2. Eine Wiederwahl ist zulässig bis zu einer maximalen Dauer der Amtszeit von acht (8) Jahren. Bei der Bewertung der Dauer ist es unerheblich, ob die Amtszeit am Stück geleistet wurde oder zwischenzeitlich unterbrochen war.
- 7.3. Beim Rücktritt des Athletenvertreters übernimmt der stellvertretende Athletenvertreter die Rolle des Athletenvertreters bis zur nächsten Wahl.
- 7.4. Beim Rücktritt der stellvertretenden Athletenvertreter oder wenn dieser die Position des Athletenvertreters nach Ziffer 7.3 übernimmt, rückt derjenige Kandidat nach, der bei der letzten Wahl das nächstbeste Stimmergebnis erzielen konnte und noch bereit ist, das Amt zu übernehmen.
- 7.5. Treten sowohl der Athletenvertreter als auch der stellvertretende Athletenvertreter zurück, ist innerhalb von sechs (6) Wochen eine außerordentliche Wahl nach Ziffer 8 durchzuführen.

8. Außerordentliche Wahl

- 8.1. Eine außerordentliche Wahl ist durchzuführen
 - I. Im Falle des Rücktritts, der Sperre oder der Suspendierung von beiden Athletenvertretern (Ziffer 7.5) oder
 - II. auf Antrag von einem 2/3 der stimmberechtigten Bundeskaderathleten.
- 8.2. Die Ziffer 3, 4, 5 und 6 gelten für die Durchführung der außerordentlichen Wahl entsprechend.
- 8.3. Mit Durchführung der außerordentlichen Wahl endet die Amtszeit der bisherigen Athletenvertreter, sofern diese nicht bereits durch einen sofortigen Rücktritt beendet wurde.
- 8.4. Die Amtszeit der bei der außerordentlichen Wahl neu gewählten Athletenvertreter dauert bis zur nächsten ordnungsgemäßen Wahl. Sollte diese jedoch innerhalb der folgenden drei (3) Monate regulär anstehen, so tritt die außerordentliche Wahl an die Stelle der ordnungsgemäßen Wahl und die Athletenvertreter sind auch für die nächste reguläre Amtszeit nach Ziffer 7.1 gewählt. Die maximale Dauer der Amtszeit nach Ziffer 7.2 wird in diesem Fall entsprechend verlängert.

9. Einspruch gegen das Wahlergebnis

- 9.1. Jeder nach Ziffer 5.1 Wahlberechtigte kann Einspruch gegen ein Wahlergebnis einlegen.
- 9.2. Ein Einspruch ist spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses per Email oder eingeschriebenen Brief an das Wahlgremium des DJB zu richten. Erfolgt der

Einspruch per Email, hat das Wahlgremium den Empfang der Email auf gleichem Weg zu bestätigen.

93. Über Einsprüche ist der Rechtsausschuss des DJB zur Entscheidung berufen. Die Entscheidung über den Einspruch soll binnen vier (4) Wochen nach Zugang des Einspruchs in schriftlicher Form erfolgen. Sie ist zu begründen und der Person, die den Einspruch eingelegt hat, per eingeschriebenem Brief zuzustellen. Sofern zusammen mit dem Einspruch beantragt, kann die Zustellung auch per Email erfolgen.
94. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung über einen Einspruch ist nicht vorgesehen.

10. Inkrafttreten

- 10.1. Diese Ordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des DJB zum 15. November 2020 in Kraft.